

st

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

Ib ZR 8/66

URTEIL

Verkündet am
29. März 1967
Zug,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bau- und Finanzberaters Emil S [REDACTED] in
R [REDACTED], K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. ...

2. den Architekten Horst M [REDACTED] in R [REDACTED],
S [REDACTED] K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 29. März 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Jungbluth, Dr. Sprenkmann, Dr. Mösl, Alff und Dr. Simon

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 11. November 1965 insoweit aufgehoben, als es den Beklagten M. [REDACTED] betrifft. In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an den 5. Zivilsenat des Berufungsgerichts zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In den Jahren 1958 und 1959 ließ der Kläger in R. [REDACTED] mehrere Häuser errichten, darunter auch ein Motel. Bauleitender Architekt dieses Bauvorhabens war der Beklagte M. [REDACTED]. Die - in den ersten beiden Rechtszügen als Beklagte zu 1 mitverklagte - Firma Betonsteinwerke Dr. B. [REDACTED] u. Co. lieferte einen Teil des Baumaterials, insbesondere sogenannte Pillat-Decken; für diese Decken und einige weitere Bauteile erstellte sie auch die Statik.

Am 19. April 1959, einen Tag vor dem vorgesehenen Richtfest, stürzte ein Teil des Motels, der für die Imbißhalle vorgesehen war, in sich zusammen; bei Prüfung der Unfallursache entstand der Verdacht, daß die Statik des Gebäudes mangelhaft errechnet worden sei. Am 21. April 1959 ließ die zuständige Behörde den Weiterbau einstellen. Am selben Tage kündigte der Vertreter des Klägers, Rechtsanwalt P., dem Beklagten zu 2, dem Architekten M. (im folgenden als der Beklagte bezeichnet), schriftlich Schadensersatzansprüche an. In dem Schreiben heißt es unter anderem:

"Daß durch den Einsturz ein erheblicher Schaden entstanden ist, dürfte zweifelsfrei sein. Der Umfang des Schadens kann noch nicht beziffert werden. Es wird zwischen einem unmittelbaren und mittelbaren Schaden zu unterscheiden sein. Unmittelbarer Schaden ergibt sich dadurch, daß das eingestürzte Bauwerk nach Entfernen der Trümmer neu errichtet werden muß. Der Beginn der Erneuerungsarbeiten ist von der Freigabe des eingestürzten Bauwerks durch die Staatsanwaltschaft abhängig. Der mittelbare Schaden gründet sich darauf, daß zusätzliche Finanzierungsmittel erforderlich sind und die zeitgerechte Eröffnung nicht möglich sein wird. Daneben muß auch befürchtet werden, daß durch den Einsturz ein gewisses Mißtrauen in das gesamte Bauwerk entstanden ist und mit gewissen Sicherungen gerechnet werden muß. Endlich muß als Schaden in Ansatz gebracht werden, daß auch der stehengebliebene Teil des Motels zusätzlichen Überprüfungen unterworfen wird. Dadurch dürfte eine weitere Verzögerung im Fertigstellen des Motels eintreten."

Im Rahmen eines Beweissicherungsverfahrens, das der mit den Maurer- und Betonarbeiten betraute Bauunternehmer Karl J. beantragt hatte, kam es am 6. Mai 1959 zur Besichtigung des Neubaus durch einen Sachverständigen in Gegenwart des Klägers und seiner Ehefrau mit zwei



Anwälten, des Beklagten, des Geschäftsführers der Firma B [REDACTED], Dr. Apian F [REDACTED], des Bauingenieurs Mö [REDACTED] des Architekten T [REDACTED] und eines Versicherungsvertreters. Im Anschluß an die Zusammenkunft unterzeichneten der Kläger und seine Ehefrau folgende Urkunde:

"Allgemeine Abfindungserklärung"

Wir, die Eheleute Emil und Martha S [REDACTED] erklären uns hiermit gegen Empfang eines Betrages von 16.000,-- DM in Worten (Sechzehntausend Deutsche Mark) wegen aller Ersatzansprüche aus Anlaß des Schadenfalles vom 19. April 1959 (Teileinsturz des Motels in R [REDACTED]) gegen den Architekten Horst Günter M [REDACTED] in R [REDACTED], den Zimmermeister Christoph B [REDACTED] in R [REDACTED], das Baugeschäft Fr. J [REDACTED] u. Sohn in R [REDACTED] die Betonsteinwerke Dr. B [REDACTED] u. Co. GmbH in M [REDACTED], und jeden Dritten, ohne daß von diesem eine Haftung anerkannt wird, ein für allemal für abgefunden, auch wenn sich noch unerwartete oder unvorhersehbare Folgen oder Ansprüche ergeben sollten.

Voraussetzung für die Abfindung ist, daß der Betrag binnen einer Woche nach Eingang dieser Erklärung bei der Gesellschaft angewiesen wird. Wir halten uns 10 Tage an diese Erklärung gebunden. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit."

Von dem Betrag von 16.000,-- DM übernahm die A [REDACTED]-Versicherung als Haftpflichtversicherer mehrerer am Bau beteiligter Firmen 12.000,-- DM; in die restlichen 4.000,-- DM teilten sich die vier in der Abfindungserklärung genannten beteiligten Unternehmer.

In einer weiteren schriftlichen Erklärung verpflichteten sich diese vier Unternehmer, unverzüglich, nämlich mit dem 8. Mai 1959 mit den Bauarbeiten wieder zu beginnen und das Bauvorhaben so schnell wie möglich zu beenden.

Im Sommer 1959 erbrachte der Bauingenieur Mö [REDACTED] den neuen statischen Nachweis für das Motel; dabei ergaben sich für den stehengebliebenen Teil statische Mängel, die Umbauten und zusätzliche Verstärkungen erforderlich machten. Das Motel wurde schließlich am 3. März 1960 eröffnet.

Der Beklagte ist am 15. Dezember 1959 wegen eines Vergehens der fahrlässigen Baugeschädigung (§ 330 StGB) rechtskräftig zur Geldstrafe von 600,-- DM, ersatzweise zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt worden.

Der Kläger hat gegenüber beiden Beklagten Schadensersatzansprüche bezüglich des nicht eingestürzten Gebäudeteiles geltend gemacht, die er darauf stützt, daß die Fertigstellung des Bauwerks aus Gründen, die ihre Ursache nicht in dem Einsturz der Imbißhalle hätten, nämlich wegen der fehlerhaften und unvollständigen Statik für den übrigen Teil des Gesamtbauwerks um mehr als sieben Monate verzögert worden sei, wodurch ihm Zinsverluste und Kreditkosten entstanden und Gewinne entgangen seien; ferner hätten die erforderlichen Umbauten erhebliche Mehrkosten verursacht. Die Firma B [REDACTED] hafte dafür, weil sie entgegen dem ausdrücklichen Auftrag keine vollständige Statik erstellt habe; der Beklagte sei haftbar, weil er als bauleitender Architekt für das Vorhandensein von vollständigen und fehlerfreien Bauunterlagen verantwortlich sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung von 71.519,91 DM nebst 8 v.H. Zinsen zu verurteilen.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Auf die von der Firma B[REDACTED] geltend gemachten Einwendungen und die von ihr erhobene Widerklage kommt es im Revisionsverfahren nicht mehr an. Der Beklagte M[REDACTED] hat sich vor allem darauf berufen, daß durch den Vergleich vom 6. Mai 1959 zwischen allen Beteiligten alle Schadensersatzansprüche des Klägers abschließend erledigt worden seien. Der Vergleich habe sich nicht nur auf die Kosten für den Wiederaufbau der eingestürzten Imbißhalle bezogen, sondern auf sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Zusammenhang mit der Errichtung des Motels. Im übrigen habe er, der Beklagte, sich darauf verlassen dürfen, daß die von der Firma Dr. B[REDACTED] u. Co. erstellte Statik vollständig gewesen sei, zumal der vom Bauamt beauftragte Prüfungsingenieur sie nicht beanstandet hätte.

Das Landgericht hat die Klage gegen die Firma B[REDACTED] abgewiesen und den Klageanspruch gegenüber dem Beklagten dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Klage auch insoweit abgewiesen, als sie gegen den Beklagten gerichtet ist, und hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit seiner Revision, die er zurückgenommen hat, soweit sie gegen die Firma Dr. B[REDACTED] u. Co. gerichtet war, verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch gegen den Beklagten M[REDACTED] in Höhe von 59.770,17 DM nebst 8 v.H. Zinsen seit Klageerhebung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat den Schadensersatzanspruch des Klägers mit der Begründung verneint, daß mit der am 6. Mai 1959 getroffenen Vereinbarung alle Ansprüche gegen den Beklagten abgegolten seien.

1. Dieses Ergebnis sieht der Berufungsrichter vor allem durch die "Allgemeine Abfindungserklärung" von diesem Tage als bewiesen an. Schon die Überschrift, so führt er aus, lege den Schluß nahe, daß ein zwischen den in der Urkunde aufgeführten Personen bestehendes Verhältnis allgemein und abschließend habe geregelt werden sollen; auch der Hinweis auf unerwartete oder unvorhergesehene Folgen lasse eindeutig erkennen, daß der Kläger keine über 16.000,-- DM hinausgehende Forderungen "aus Anlaß des Schadensfalles vom 19. April 1959" habe geltend machen sollen. Die Erläuterung des Schadensfalles als "Teileinsturz des Motels in R [REDACTED]" besage nicht, daß die Abfindungserklärung sich nur auf den eingestürzten Teil, die Imbißhalle, habe beziehen sollen; vielmehr fülle diese konkrete Kennzeichnung nur den Begriff "Anlaß des Schadensfalles" aus. Welche Schäden durch den Einsturz entstanden waren, sei sofort übersehbar und berechenbar gewesen; die Einbeziehung unerwarteter und unvorhergesehener Folgen habe sich daher auf Schäden in den angrenzenden Teilen des Motels bezogen, zumal der Rechtsanwalt des Klägers schon in seinem Schreiben vom 21. April 1959 darauf hingewiesen habe, daß "durch den Einsturz ein gewisses Mißtrauen in das Bauwerk entstanden" sei und wohl auch "der stehengebliebene Teil des Motels zusätzlichen Überprüfungen unterworfen" werde.

2. Auch die Interessenlage der Beteiligten, so fährt das angefochtene Urteil fort, habe für eine umfassende und abschließende vergleichsweise Regelung gesprochen. Die Prüfung des Verschuldens und der Haftung der Beteiligten habe vermieden werden sollen; der Bau habe nach Freigabe durch die Behörden von den bisherigen Firmen und Handwerkern alsbald fortgesetzt werden können; die beteiligten Versicherungsgesellschaften hätten Gewißheit über ihre Leistungen bekommen; der Kläger habe mit alsbaldiger Zahlung durch den Versicherer rechnen können. Daß eine Versicherungsgesellschaft an dem Vergleich beteiligt war, spreche ebenfalls für den umfassenden Charakter der Vereinbarung; denn erfahrungsgemäß beteiligten sich Versicherer nur an vergleichswisen Schadensregulierungen, wenn sie selbst und ihre Versicherungsnehmer gegen künftige Inanspruchnahme gesichert würden. Schließlich ergebe sich auch aus einem Aktenvermerk des an dem Vergleichsgespräch vom 6. Mai 1959 beteiligten Versicherungsvertreters Dauer, daß die Vereinbarung sich auch auf den nicht eingestürzten Teil des Motels habe beziehen sollen; denn nach diesem am 8. Mai 1959 - also bei noch frischer Erinnerung - erstellten Vermerk habe der Kläger bei der Besprechung darauf hingewiesen, daß nicht bezifferbare Unkosten durch erneute baupolizeiliche Prüfung auch hinsichtlich des nicht eingestürzten Teils des Motels entstehen müßten; diese Erklärung des Klägers decke sich aber mit dem Schreiben des Rechtsanwalts P. [REDACTED] vom 21. April 1959.

3. Das Oberlandesgericht hat zahlreiche Zeugen über den Inhalt der Vergleichsbesprechungen vom 6. Mai 1959 vernommen (Beweisbeschluß GA 371); es hat jedoch

diese Aussagen nicht gewürdigt, sondern hat abschließend die Auffassung vertreten, daß es auf die Aussagen nicht ankomme, nachdem schon die vorliegenden Urkunden die Überzeugung vermittelten, die mit der Klage geltend gemachten Ansprüche seien mit den nach dem Vergleich gewährten 16.000,-- DM abgegolten.

II. Diese Darlegungen halten der rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. a) Zutreffend verweist die Revision darauf, daß die Auslegung des Berufungsgerichts mit dem Wortlaut der vom Kläger und seiner Ehefrau unterzeichneten Abfindungserklärung nicht zu vereinbaren ist. Gegenstand dieser Erklärung waren die "Ersatzansprüche aus Anlaß des Schadensfalles vom 19. April 1959 (Teileinsturz des Motels in R■■■■)"; daß von dem Einsturz nur die Imbißhalle, nicht aber die übrigen Teile des Motels betroffen waren, ist unstreitig; ebenso ist unstreitig, daß sich der angegebene Zeitpunkt, der 19. April 1959, nur auf diesen Einsturz und nicht auf ein sonstiges schadenstiftendes Ereignis beziehen kann. Damit ist der Schadensfall, der mit dem streitigen Vergleich seine Erledigung finden sollte, räumlich und zeitlich eindeutig abgegrenzt. Die Bemerkung des angefochtenen Urteils, der Klammerzusatz "Teileinsturz des Motels in R■■■■" besage nicht, daß die Abfindungserklärung sich nur auf den eingestürzten Teil des Motels habe beziehen sollen, sondern er fülle "lediglich den Begriff 'Anlaß des Schadensfalles' aus", trägt nicht das vom Berufungsgericht gefundene Ergebnis; denn wenn mit dieser Beschreibung der Schadensfall näher gekennzeichnet wurde, dessen Abwicklung die Vereinbarung

der Parteien dienen sollte, dann muß logischerweise damit auch die Abgrenzung der Schäden vorgenommen worden sein, die mit der Vergleichssumme abgegolten sein sollten. Mit der Begründung des Berufungsgerichts läßt sich daher aus dem Wortlaut, mit dem das Schadensereignis in dem Vergleich beschrieben wurde, gerade nicht entnehmen, daß damit auch Schäden erfaßt werden sollten, die sich daraus ergaben, daß - unabhängig von den Ursachen, die zum Einsturz der Imbißhalle geführt hatten - dem nicht eingestürzten Teil des Motels eine mangelhafte Statik zugrunde lag.

b) Etwas anderes braucht sich auch nicht daraus zu ergeben, daß "unerwartete und unvorhersehbare Folgen und Ansprüche" in die Abfindungserklärung einbezogen worden sind. Das Berufungsgericht schließt daraus, daß eine Beschränkung auf die Imbißhalle nicht gewollt gewesen sei. Eine solche Auslegung läge an sich im Rahmen der dem Tatrichter vorbehaltenen Beurteilung des hier vorliegenden Individualvertrags; das Berufungsgericht hätte jedoch erkennen lassen müssen, aus welchen Gründen es der von ihm gewählten Auslegung vor einer wesentlich näher liegenden Auslegung den Vorzug gab. Denn es war sehr wohl denkbar, daß nicht sofort überblickt werden konnte, welche Schäden der Einsturz der Imbißhalle nach sich gezogen hatte, sondern daß durch den Einsturz auch das Gefüge des stehengebliebenen Bauteils in Mitleidenschaft gezogen worden war, ohne daß dies sofort zutage trat; dagegen ist umgekehrt nicht ersichtlich, inwiefern die im vorliegenden Verfahren streitigen Schäden, die darauf beruhen, daß für den stehengebliebenen Teil des Motels eine mangelhafte Statik erstellt worden war, eine "Folge" des Einsturzes der Imbißhalle sein sollten.

c) Auch der vom Berufungsgericht angeführte Brief des Rechtsanwalts P. [REDACTED] vom 21. April 1959 trägt nicht die Auslegung, daß die aus mangelhafter Statik der übrigen Bauteile herrührenden Schäden von dem Vergleich erfaßt seien. Die Wendung, es müsse "als Schaden in Ansatz gebracht werden, daß auch der stehengebliebene Teil des Motels zusätzlichen Überprüfungen unterworfen wird" und daß dadurch "eine weitere Verzögerung im Fertigstellen des Motels eintreten" dürfte, kann schon ihrem Wortlaut nach bedeuten, daß nur mit einem Schaden gerechnet werde, der in den Kosten einer neuen bauamtlichen Prüfung und der durch sie hervorgerufenen Verzögerung bestanden hätte, nicht aber aus Kosten zusätzlicher Baumaßnahmen, die wegen mangelhafter Statik anderer Bauteile als der Imbißhalle erforderlich wurden. Vor allem aber besagt der Brief nichts darüber, ob ein solcher Schaden Gegenstand der Vergleichsverhandlungen vom 6. Mai 1959 war und ob er ferner mit dem Vergleich abgegolten werden sollte; vielmehr hat Rechtsanwalt P. [REDACTED] - dessen Aussage ebenso wie die der anderen Zeugen von der Revision als übergangen gerügt wird (§ 286 ZPO) - gerade bekundet, daß nach den Verhandlungen vom 6. Mai 1959 nur Kosten abgegolten werden sollten, die durch das Abräumen und den Wiederaufbau des zusammengestürzten Teils zusätzlich entstanden waren.

In diesem Zusammenhang rügt die Revision auch mit Recht ein Schreiben als übergangen (§ 286 ZPO), das der Geschäftsführer der Firma Dr. B. [REDACTED] u. Co., Dr. Apian B. [REDACTED], unter dem 17. Mai 1959 - also elf Tage nach Vergleichsabschluß - an den Kläger gerichtet hat und in dem es u.a. heißt:

"Durch die Auflagen des Prüfamtes L[REDACTED] ist eine neue, gegenüber unseren bisherigen Annahmen völlig veränderte Situation geschaffen worden. Es handelt sich nunmehr nicht mehr darum, die Statik des eingestürzten Teiles neu aufzustellen, sondern was dort gefordert wird, umfaßt ein Vielfaches davon. Sämtliche Unterlassungen der Vergangenheit in Bezug auf das gesamte Bauobjekt sollen nachgeholt werden, nunmehr aber mit der Erschwerung, daß nicht frei gestaltet werden kann, sondern auf den vorhandenen Bau Rücksicht genommen werden muß."

Daß die Auslegung des Berufungsgerichts, die Parteien hätten die jetzt geltend gemachten Schäden schon bei den Verhandlungen vom 6. Mai 1959 in ihre Vorstellungen einbezogen und mit dem Vergleich abgelten wollen, mit diesem Schreiben schlechthin unvereinbar erscheint, bedarf keiner näheren Begründung.

d) Das Berufungsgericht hat nicht geprüft, ob zur Zeit des Vergleichsabschlusses schon überblickt werden konnte, daß der Einsturz der Imbißhalle auf eine lückenhafte oder fehlerhafte Statik zurückzuführen war, und ob danach aus der Sicht des Klägers zu befürchten stand, daß ähnliche Mängel der Statik auch bei einer Überprüfung des übrigen Bauwerks zutage treten und dementsprechend zusätzliche Baumaßnahmen erforderlich machen würden. Dafür, daß ein solcher Überblick noch nicht möglich war, spricht, daß an der Aufbringung der Vergleichssumme - außer der Versicherungsgesellschaft - nicht nur die Firma Dr. E[REDACTED] u. Co. und der Beklagte beteiligt waren, die unstreitig allein für Mängel der Statik allenfalls haftbar gemacht werden konnten, sondern auch ein Zimmermeister und ein Bauunternehmer, die mit der Statik nichts zu tun hatten. Das könnte dafür sprechen,

daß zur Zeit des Vergleichsabschlusses über die Einsturzursache noch keine Klarheit herrschte, so daß sich an der Schadenstilgung alle Unternehmer beteiligten, die an der Errichtung der Imbißhalle beteiligt waren, ohne daß darauf abgestellt wurde, worin die Unfallursache zu erblicken war und wer von den beteiligten Unternehmern gerade für diese Ursache haftbar gemacht werden konnte.

Wenn unter diesen Umständen das Berufungsgericht seine Auslegung - wie unter a) dargelegt - entgegen dem Wortlaut des Vergleichs vornahm, dann mußte es eingehend die Gründe darlegen, weshalb die dem Wortlaut widersprechende Auslegung doch mit ihm vereinbar sein soll (EGP-RGRK 11. Aufl. § 133 Anm. 21 m.w.Nachv.). Jedenfalls durfte es nicht, wie die Revision unter Hinweis auf § 286 ZPO rügt, zu dieser Auslegung gelangen, ohne die für den Inhalt der Vergleichsverhandlungen angebotenen Beweise zu erheben oder in erschöpfender Weise die Aussagen der zahlreichen vom Einzelrichter bereits vernommenen Zeugen zu würdigen.

2. Da das angefochtene Urteil schon aus diesen Gründen keinen Bestand haben kann, kommt es nicht mehr auf die Angriffe an, die die Revision gegen die nach ihrer Auffassung einseitig zum Nachteil des Klägers vorgenommene Würdigung der Interessenlage durch den Berufsrichter erhebt. In der erneuten Berufsverhandlung wird der Kläger auch Gelegenheit haben, den im Revisionsverfahren vorgebrachten Gesichtspunkt darzulegen, den Beklagten treffe eine Pflicht zum Schadensersatz auch dann, wenn der Vergleich entsprechend der Meinung des Oberlandesgerichts auszulegen wäre; denn in diesem Falle müsse er es

sich als Verletzung des mit dem Kläger geschlossenen Architektenvertrages anrechnen lassen, daß er bei den Vergleichsverhandlungen den Kläger nicht auf die Gefahr weiterer, mit dem Einsturz der Imbißhalle nicht unmittelbar zusammenhängender Schäden hingewiesen habe.

III. Nach allem war auf die Revision des Klägers das angefochtene Urteil aufzuheben; die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, wobei es angebracht erschien, von der Möglichkeit des § 565 Abs. 1 Satz 2 ZPO Gebrauch zu machen.

Jungbluth

Sprenkmann

Mösl

Alff

Simon